

Neue Perspektiven beim Zugang zu Bildung und Arbeit

ESF- Projekt Netzwerk Integration

Dr. Barbara Weiser

Stand: 30.11.2009

Diese Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der EU und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.



Bedeutung des Zugangs zu Bildung und Arbeit für
Asylsuchende:

- Für viele Formen der Aufenthaltserlaubnis ist die Lebensunterhaltssicherung eine Erteilungsvoraussetzung.
- Die eigenständigen Lebensunterhaltssicherung kann zwar nicht generell, doch aber unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht begründen wie bei:
 - gesetzliche Altfall- und Bleiberechtsregelungen
 - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG.

1. Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen zu

- Arbeit
- Ausbildung
- Qualifizierung
- Bildung

2. Sozialrechtliche Zugangsvoraussetzungen zu den Förderinstrumenten zur Integration in

- Arbeit
- Ausbildung
- Qualifizierung
- Bildung

3. Aufenthaltsverfestigung

Ausländerrechtliche Zugangsvoraus. Übersicht zu den Zielgruppen

caritas

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt

- AusländerInnen mit Duldung
- AusländerInnen mit Aufenthaltsgestattung
- AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis ohne den Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“
- AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzung: Beschäftigungserlaubnis

Prüfungspunkte der Ausländerbehörde

1. Zeitliche Voraussetzung: § 10 Abs. 1, S. 1 BeschVerfV
Der Ausländer muss sich seit einem Jahr gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhalten.
2. Arbeitsverbot: § 11 BeschVerfV
Der Vermerk „unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ verweist i. d. R. nur auf die allgemeine Rechtslage und stellt damit kein individuelles Arbeitsverbot dar.

Prüfungspunkte der Ausländerbehörde: § 11 BeschVerfV

- ob der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann, insbesondere wenn er eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
- ob der Ausländer eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

Darlegungs- und Beweislast liegt bei der Ausländerbehörde.

AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Arbeit

caritas

Prüfungsumfang der **Bundesagentur für Arbeit**, die i.d.R. der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zustimmen muss, im Regelfall:

1. Versagungsgründe, § 40 AufenthG

- unerlaubte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung
- Leiharbeit

2. Vorrangprüfung, § 39 Abs. 2, S. 1, 1. HS. AufenthG

3. Arbeitsbedingungsprüfung, § 39 Abs. 2, S. 1, 2.HS AufenthG

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
- vergleichbare Vergütung.

Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang:

1. **Keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung,**
Leiharbeit möglich:
wenn sich der Ausländer seit vier Jahren gestattet, geduldet
oder erlaubt im Inland aufhält, § 10, Abs. 2, Nr. 2
BeschVerfV.
Hat die zuständige Agentur für Arbeit eine allgemeine
Zustimmung erteilt, wird auf deren Einschaltung verzichtet.
2. **Keine Vorrangprüfung**
 - Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei
dem selbem Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV
 - Härtefallregelung, § 7 BeschVerfV.

Betriebliche Berufsausbildung

Beschäftigungserlaubnis erforderlich, § 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 Abs. 2 SGB IV.

Erleichterung:

Ab einem Jahr Voraufenthalt führt die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung durch, § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV.

Schulische Berufsausbildung

Erzieherausbildung, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik, technischer Zeichner etc.

Regelfall: Keine Beschäftigungserlaubnis notwendig.

Ausnahme: Für Ausbildung in Berufe der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme ist eine Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, Durchführungsanweisung (DA) der Bundesagentur für Arbeit (BA).

AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Qualifizierung

caritas

Praktikum

Regel: Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, DA der BA zu § 2 AufenthG.

Ausnahmen: Praktikum im Rahmen des Studiums etc.,
§ 2 BeschVerfV, § 2 Abs. 2 BeschV

Freiwilliges Soziales Jahr etc.

Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, § 9 Nr. 1 BeschV.

Nachholen von Schulabschlüssen

- Abendschulen/Abendgymnasien
- VHS

Studium

- kein Ausschluss durch Auflage zur Duldung
- Zulassung durch Hochschule
- Vereinbarkeit mit Wohnsitzauflage/räumlichen Beschränkung
- keine entgegenstehende Arbeitsverpflichtung nach § 5 AsylbLG.

AusländerInnen mit Auf.gestattung Zugang zu Arbeit und Ausbildung

caritas

Prüfungspunkte der Ausländerbehörde bei der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis

Der Ausländer muss sich seit einem Jahr gestattet im Inland aufhalten, § 61 Abs. 2, S. 1 AsylVfG.

Prüfungsumfang der Bundesagentur für Arbeit im Regelfall

1. Versagungsgründe
2. Vorrangprüfung
3. Arbeitsbedingungsprüfung

Ausnahmen: Keine Vorrangprüfung

- Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei dem selbem Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV
- Härtefallregelung, § 7 BeschVerfV.

AusländerInnen mit Auf.gestattung Zugang zu Qualifizierung und Bildung

caritas

Bei den Fragen:

- ob eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist und
- ob die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung zustimmen muss

gelten die gleichen Regeln wie bei AusländerInnen mit einer Duldung.

AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis ohne Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“

caritas

Zwar: Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis notwendig
Aber:

- **Keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung,**
Leiharbeit möglich, wenn sich der Ausländer seit drei Jahren ununterbrochen im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis aufhält, § 9 Abs. 1, Nr. 2 BeschVerfV/ DA der BA.
- Erteilung einer allgemeine Zustimmung möglich.
- Ohne dreijährigem Voraufenthalt: weitere Ausnahmen, §§ 3a, 6a, 8, 9 Abs. 1, Nr. 1 BeschVerfV.

Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung:

Erwerbstätigkeit gestattet,
d.h. uneingeschränkter Zugang auch zu:

- selbständiger Erwerbstätigkeit
- unselbständiger Erwerbstätigkeit, d.h. auch Zeitarbeit, Minijobs etc.

Sozialrechtliche Zugangsvoraussetzung Übersicht über die Zielgruppen

caritas

Sozialrechtliche Zugangsvoraussetzung zu den Förderinstrumenten zur Arbeitsmarktintegration

- AusländerInnen mit Duldung
- AusländerInnen mit Aufenthaltsgestattung
- AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis

Kriterien:

- Bezug von Leistungen nach d. Asylbewerberleistungsgesetz oder nach SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG, § 7 Abs. 1 SGB II.
- Bezug von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung (insbesondere Berufsausbildungsbeihilfe) / nach dem BAföG, § 63 SGB III / § 8 BAföG.
- Bezug von Leistungen zur besonderen Förderung, § 245 SGB III.

Zugang zu Förderinstrumenten:

1. nach SGB II durch die ArGen etc.

➤ Im Regelfall keine Leistungen

2. nach SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit

➤ Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch

➤ Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch

➤ Förderung aus d. Vermittlungsbudget § 45 SGB III, Ermessen

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

➤ Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 p SGB III, für Ältere (ab 50 Jahre), § 421 f SGB, Ermessen und

➤ Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 o SGB III, Ermessen.

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus d. Vermittlungsbudget § 45 SGB III, Ermessen

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ausbildungsbonus, § 421 r SGB III:
Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche
Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger
Auszubildender (Anspruch, Ermessen).

Finanzierung des Lebensunterhalts

Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG für schulische
Berufsausbildung:

- wenn sich der Ausländer seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält, § 63 Abs. 2a SGB III, § 8 Abs. 2a BAföG oder
- wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III.

AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Ausbildung

caritas

Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.

Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (OVG Münster).

Zugang zu Förderinstrumenten:

1. nach SGB III

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III, Ermessen
- berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III, Ermessen

2. nach SGB VIII:

- Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendberufshilfe:
Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter
Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Leistungen nach AsylbLG

Zugang zu Förderinstrumenten:

- Vorbereitung etwa auf Hauptschulabschluss bei Angeboten im Rahmen der Jugendberufshilfe.
- Kein genereller kostenfreier Zugang zu Sprachkursen.

Finanzierung des Lebensunterhalts bei SchülerInnen und Studierenden:

- Anspruch auf BAföG etc.: wie bei Berufsausbildungsbeihilfe

AusländerInnen mit Gestattung Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung

caritas

Zugang zu Förderinstrumenten:

1. Nach SGB III
Wie bei Duldung
2. Nach SGB VIII
Wie bei Duldung

Finanzierung des Lebensunterhalts

Regel: Wie bei Duldung

Ausnahme: Kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder
BAföG bei vierjährigem Voraufenthalt

AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung

caritas

Zugang zu Förderinstrumenten:

1. Nach SGB II:

Bei SGB II Bezug: Leistungen nach §§ 15a – 16g SGB II

2. Nach SGB III:

- Wie bei Duldung und
- Bei Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, §§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 3 SGB III:
 - Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, § 241 Abs. 2 SGB III
 - Einstiegsqualifizierung (EQJ), § 235 b SGB III
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen § 61 SGB III.
 - Vorbereitung auf Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, § 61a SGB III.

AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung

caritas

Zugang zu Förderinstrumenten:

3. Nach SGB VIII:

- Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendberufshilfe
- Vorbereitung etwa auf Hauptschulabschluss bei Angeboten im Rahmen der Jugendberufshilfe.

4. Nach AufenthG:

- Teilweise Zugang zu Integrationskursen, § 44 AufenthG, §§ 4, 5 Integrationskursverordnung.

AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung

caritas

Finanzierung des Lebensunterhalts

Berufsausbildungsbeihilfe und BAföG:

- Anspruch ist abhängig von der Art der Aufenthaltserlaubnis und ggf. von bestimmten Voraufenthaltszeiten, § 63 Abs. 2 SGB III.
- Unabhängig vom Aufenthaltstitel besteht ein Anspruch, wenn Ausländer oder ihre Eltern sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach SGB II oder XII (§ 2 AsylbLG) beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung/ein Studium etc. dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II.

Paradigmenwechsel?

Ausländern mit Duldung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der Ausbildung/dem Studium entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, § 18 a AufenthG.

1. Qualifizierte Ausbildung:

a. in Deutschland erworbener Abschluss:

- Hochschulabschluss oder
- qualifizierte Berufsausbildung (vgl. § 25 BeschV) oder

b.

- im Ausland erworbener anerkannter oder vergleichbarer Hochschulabschluss und
- in Deutschland 2 Jahre dem Abschluss angemessene Vorbeschäftigung oder

c.

- in Deutschland 3 Jahre Vorbeschäftigung als Fachkraft, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und
- im letzten Jahr eigenständige Lebensunterhaltssicherung für sich und die Familie.

2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

- Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- keine Vorrangprüfung
- nach 2 Jahren Erteilung einer allgemeinen Beschäftigungserlaubnis.

3. Weitere Voraussetzungen

Sie entsprechen den Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG.

Ausnahmen:

- bei § 18a AufenthG werden ausreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt: B1 GER (nach den VV)
- bei § 18a AufenthG wird der Schulbesuch der Kinder nicht verlangt.